

Ausfüllanleitung zu Za 275

Allgemeine Hinweise:

1. Hinweise zum **Ausfüllen** der einzelnen Felder des Vordrucks finden Sie auf den nächsten Seiten.
2. Entscheidungen über eine Verbindliche **Zolltarifauskunft (VZTA)** werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) erteilt.
3. Entscheidungen über eine VZTA dürfen nur getroffen werden, wenn die Waren Gegenstand eines Zollverfahrens sein sollen (Art. 33 UZK). Eine VZTA ist für jede Zollstelle im Zollgebiet der Union **bindend** (Art. 26 UZK). Sie wird an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller (ggf. Vertreter) zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt (Art. 22 Abs. 4 UZK) und ist, z.B. auf zurückliegende Ein- oder Ausfuhrvorgänge, **nicht anwendbar**. Eine VZTA ist höchstens **3 Jahre** gültig (Art. 33 Abs. 3 UZK). Eine Änderung der Nomenklatur, der Erläuterungen zum Harmonisierten System oder zur Kombinierten Nomenklatur, Tarifavise, Veröffentlichungen von Verordnungen der Kommission über die Einreichung von Waren oder Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union oder nationaler Gerichte kann dazu führen, dass eine VZTA vor Ablauf von 3 Jahren ihre Gültigkeit verliert bzw. widerrufen wird.

Die Neuerteilung einer VZTA kann beim Zollamt Wien, **Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte (ZVZ)**, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien, beantragt werden.

4. **Eine VZTA darf nicht für bereits erfolgte Einführen bzw. Ausführen oder bei bereits begonnenen Zollförmlichkeiten verwendet werden!**
5. Für **jede Ware ist ein gesonderter Antrag** zu stellen. Der Antrag (mit **Originalunterschrift**) mit den dazugehörigen Unterlagen und Warenproben ist an das Zollamt Wien zu senden.

Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte (ZVZ)

Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

Telefon +43 (0) 50 233 561336

Fax +43 (0) 50 233 5961049

(Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Jedem Antrag sind, soweit möglich, **Muster oder Proben** der zu beurteilenden Ware in ausreichender Menge beizufügen.

Ist dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Gewicht, Verderblichkeit, Wert oder der gleichen nicht angebracht, sind Abbildungen, Prospekte oder so genaue Beschreibungen vorzulegen, dass die Auskunft danach erteilt werden kann.

Gefriergut, Kühlgut, frische Erzeugnisse, Warenproben von Rohtabakerzeugnissen und Warenproben, die unter die Bestimmungen für Gefahrgut fallen, sind der begutachtenden Stelle erst auf Anforderung zu übersenden.

Reichen die Angaben im Antrag für eine zweifelsfreie Einreichung der Ware nicht aus und können Sie die erforderlichen Daten auch auf Anfrage nicht liefern, begehren aber weiterhin eine VZTA-Entscheidung, ist davon auszugehen, dass die Waren amtlich untersucht werden müssen. Falls zur Feststellung der zolltarifarischen Einreichung eine **Untersuchung** der stofflichen Beschaffenheit der Waren durch die Technische Untersuchungsanstalt nötig ist, werden die beiliegenden Muster an die Technische Untersuchungsanstalt (**TUA**) weitergeleitet.

Hierdurch entstehende Kosten/Untersuchungsgebühren werden Ihnen mit einem gesonderten Kostenbescheid in Rechnung gestellt. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Waren gegebenenfalls bei der Untersuchung **verbraucht, beschädigt oder sogar zerstört** werden können.

Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht!

6. Eine VZTA darf nur vom Inhaber verwendet werden.
7. Die Angaben in den Feldern 1, 2 und 10 des Antragsformblatts werden **vertraulich behandelt** und fallen unter das Amtsgeheimnis.

8. **Die Erteilung einer VZTA ist gebührenfrei.** Bestimmte den Zollbehörden entstandene Kosten für Analysen, Sachverständigengutachten für Muster/Proben oder die Rücksendung dieser Muster/Proben können dem Antragsteller jedoch in Rechnung gestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Laboranalyse **Kosten** anfallen, die von Ihnen zu tragen sind (ca. 50 - 250 Euro pro Ware, je nach Aufwand der Untersuchung).

Wenn Sie einer **Laboranalyse nicht zustimmen**, teilen Sie uns das bitte **schriftlich** mit (gegebenenfalls kann dann keine VZTA erteilt werden).

Sofern Sie keine Stellungnahme abgeben, wird davon ausgegangen, dass Sie mit der Untersuchung der Waren und deren Kosten einverstanden sind.

9. Auf Verlangen ist eine **Übersetzung** der beigefügten Unterlagen in die **Amtssprache(n)** des betreffenden Mitgliedstaats beizubringen.
10. Wenn der Antrag **falsche oder unvollständige Angaben** enthält, kann die auf solchen Angaben beruhende VZTA von der Zollbehörde **zurückgenommen werden** (Art. 34 Abs. 4 UZK).
11. Die Daten des Antrags und der VZTA werden in der **Datenbank (EBTI3)** der Europäischen Kommission gespeichert. Ebenso werden eingesandte oder von der Ware angefertigte Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen in diese Datenbank aufgenommen. Sofern Sie später Inhaber einer VZTA werden, bedeutet dies nicht, dass es keine Zollbeschau oder auch Probenahme geben wird, um zu überprüfen, ob die in der VZTA beschriebene Ware mit der in der Zollanmeldung angemeldeten Ware übereinstimmt.
12. **Inhaber** einer Entscheidung über eine VZTA **sind verpflichtet** bei der Überführung von Waren zu einem Zollverfahren in der entsprechenden Anmeldung auf die bestehende **VZTA hinzuweisen**.

Die Europäische Kommission hat den Zugriff auf die Datenbank EBTI über das Internet öffentlich gemacht. Die Internetadresse lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

In dieser Datenbank sind alle **gültigen VZTA** und die dazugehörigen Bilder enthalten, soweit es sich nicht um vertrauliche Daten handelt. Im Antrag sind deswegen bestimmte Felder mit dem Hinweis „(vertraulich)“ versehen. Die dort enthaltenen Angaben oder die als vertraulich eingestuften Bilder werden nicht angezeigt.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER EINZELNEN FELDER DES ANTRAGS AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT (VZTA)

FELD 1: Antragsteller (Pflichtfeld)

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine VZTA beantragt oder in deren Namen sie beantragt wird.

Land – bitte folgende Bezeichnungen verwenden: *Belgien; Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Litauen; Luxemburg; Lettland; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Zypern*

Kennnummer des Antragstellers – EORI-Nummer: Es ist die EORI-Nummer des Hauptsitzes anzugeben.

FELD 2: Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist (vertraulich)

Hier ist die vollständige Anschrift des Ortes anzugeben, an dem die Hauptbuchhaltung geführt wird.

Land – bitte folgende Bezeichnungen verwenden: *Belgien; Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Griechenland; Kroatien; Ungarn; Irland; Italien; Litauen; Luxemburg; Lettland; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Zypern*

FELD 3: Zollvertreter

Bitte ausfüllen, wenn Sie einen Zollvertreter benennen wollen, der für die **VZTA-Antragstellung** als Vertreter auftritt.

indirekte Vertretung: in diesem Fall wird der Adressat aus Feld 3 Inhaber der späteren VZTA-Entscheidung (VZTA)

direkte Vertretung: in diesem Fall wird der Antragsteller aus Feld 1 Inhaber der späteren VZTA-Entscheidung (VZTA)

Land – bitte folgende Bezeichnungen verwenden: *Belgien; Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Griechenland; Kroatien; Ungarn; Irland; Italien; Litauen; Luxemburg; Lettland; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Zypern*

Kennnummer des Antragstellers – EORI-Nummer: Es ist die EORI-Nummer des Hauptsitzes anzugeben.

Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

Bei der **indirekten** Vertretung handelt der Vertreter (Zollagent, Spediteur; z.B. Paketdienstleister, etc.) **im eigenen Namen** und für Rechnung des Vertretenen (Importeurs oder Auftraggebers). Den Vertreter treffen deshalb auch sämtliche Rechtswirkungen selbst und er wird zusätzlich zum Vertretenen zum Zoll- und Abgabenschuldner. Dieser Fall tritt z.B. ein, wenn ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU Waren an einen Käufer in der EU sendet und Lieferungsbedingung z.B.: (frei Haus verzollt, versteuert / frei Haus verzollt / verzollt) lautet. Da das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nicht im Zollgebiet der EU ansässig ist, kann es keine Zollanmeldung im eigenen Namen abgeben (Artikel 170 Absatz 2 UZK). Die direkte Vertretung ist somit nicht möglich. Der indirekte Vertreter gibt dann **im eigenen Namen** die Zollanmeldung ab und wird Zollschuldner. Er wird auch Inhaber der VZTA.

Im Rahmen der **direkten** Vertretung handelt der Vertreter (z.B. Zollagent, Spediteur; z.B. Paketdienstleister, Steuerberater, etc.) im Namen und für Rechnung des zu Vertretenden (Importeurs). Sämtliche Rechtswirkungen (z.B. Einfuhrabgabenschuld) treffen daher nur den Vertretenen nicht aber den Vertreter.

Ob Sie in direkter oder indirekter Vertretung handeln ist in Feld 16 anzugeben.

FELD 4: Für den Antrag zuständige Kontaktperson (Pflichtfeld)

Hier sind Name, Tel.-Nr., Fax-Nr. und E-Mail-Adresse verpflichtend anzugeben

FELD 5: Neuaußstellung einer VZTA-Entscheidung (Pflichtfeld)

Eine VZTA ist 3 Jahre gültig. Bitte ausfüllen, wenn die Gültigkeitsdauer einer Ihnen erteilten VZTA abgelaufen ist oder in Kürze ablaufen wird und Sie die Erneuerung der ungültig gewordenen VZTA wünschen; ansonsten „NEIN“ ankreuzen.

Referenznummer der ungültigen bzw. ungültig werdenden VZTA

Die ungültig werdende VZTA war gültig seit: Jahr/Monat/Tag

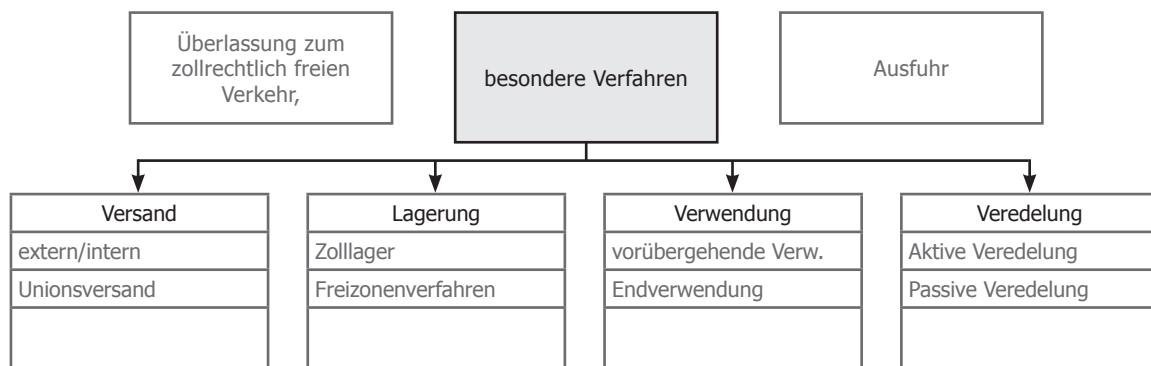
Angabe des Datums, ab dem die VZTA gültig ist bzw. war; Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen angeben.

Warennummer der ungültig werdenden VZTA (Nomenklaturcode)

FELD 6: Art der Transaktion (Pflichtfeld)

Bitte kreuzen Sie an, für welche Art von Zollverfahren Sie eine VZTA benötigen.

Je Antrag ist nur die Angabe eines Zollverfahrens möglich.



FELD 7: Zollnomenklatur (Pflichtfeld)

Bitte die Nomenklatur ankreuzen, in die die Ware eingereiht werden soll. Sollte sie nicht in der Liste aufgeführt sein, bitte den Namen der betreffenden Nomenklatur unter „sonstige“ eintragen. Eine VZTA kann nur für eine Nomenklatur erteilt werden, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.

Kreuzen Sie bitte **eine** der vier vorgegebenen Möglichkeiten an. Sie bestimmen dadurch die Länge der in der VZTA enthaltenen Warennummer.

Der Zolltarif der Europäischen Union baut auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) auf und wird durch Erweiterung der HS-Codes (6-stellig) um zwei Stellen zur Kombinierten Nomenklatur (KN: 8-stellig). Zur Berücksichtigung besonderer zolltariflicher Maßnahmen wird die KN um weitere zwei Stellen zum Integrierten Zolltarif (TARIC: 10-stellig) ergänzt.

Für nationale Unterscheidungen kann der zehnstellige TARIC-Code um bis zu drei 4-stellige Codes erweitert werden. Da im Bereich des TARIC häufig Änderungen erfolgen, kann unter Umständen die VZTA nur eine kurze Geltungsdauer haben.

Gleiches gilt für VZTA mit vollständiger Codenummer.

Wird die VZTA wegen der möglichen Zahlung einer Ausfuhrerstattung für eine Marktordnungsware beantragt, ist das Kästchen „Erstattungsnomenklatur“ anzukreuzen.

FELD 8: Warennummer

Bitte geben Sie die Warennummer an, in die die Ware Ihrer Meinung nach eingereiht werden soll (Im Falle von KN 8 Stellen, TARIC = 10 Stellen).

Ist die zu begutachtende Ware oder sind gleichartige Waren bereits ein- oder ausgeführt worden, tragen Sie bitte hier die Warennummer ein, der die Waren zugewiesen worden sind (siehe Feld 33 des Einheitspapiers).

Wurde die Ware bisher nicht eingeführt, geben Sie bitte die Warennummer an, die Ihrer Auffassung nach für die Ware zutrifft.

FELD 9: Warenbezeichnung (Pflichtfeld)

Bitte geben Sie eine genaue Warenbeschreibung an, die das Erkennen der Waren und deren Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht. Machen Sie genaue Angaben zur Zusammensetzung der Ware und ggf. zu den zur Bestimmung der Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung abhängt.

Benennen Sie bitte z.B. die Bestandteile, das Herstellungsverfahren, den Verwendungszweck und die handelsübliche Bezeichnung. Angaben zur Artikel- oder Modellnummer sind zur Identifikation der Ware hilfreich. Bei Warenzusammenstellungen beschreiben Sie bitte die Aufmachung oder Verpackung und geben Sie die Wertanteile an.

Vertrauliche Angaben sind in Feld 10 zu machen.

FELD 10: Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertrauliche Daten)

Bitte geben Sie hier die Einzelheiten an, die vertraulich behandelt werden sollen, wie Warenzeichen, Modellnummern usw.

Ist die Handelsbezeichnung, die Artikelnummer oder eine sonstige Bezeichnung der Ware vertraulich zu behandeln, so sind diese Angaben nur in dieses Feld einzutragen.

Hier kann auch darauf hingewiesen werden, dass Ergebnisse einer durchgeföhrten Untersuchung oder ein Bild als vertraulich einzustufen sind.

FELD 11: Muster und Proben usw.

Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, ob Sie Muster / Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige Unterlagen vorlegen, die den Zollbehörden bei der Bearbeitung dieses Antrages nützlich sein könnten. Geben Sie bitte auch an, wie mit den Warenmustern anschließend verfahren werden soll.

FELD 12: Andere bereits erhaltene oder beantragte VZTA

Bitte machen Sie hier Angaben zu anderen VZTA-Anträgen, die der Inhaber für eine gleiche oder gleichartige Ware bei einer anderen Zollstelle oder in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, sowie zu VZTA, die ihm bereits für eine gleiche oder gleichartige Ware erteilt worden sind.

Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt fortfahren, falls dieses Feld nicht ausreicht.

Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, ist Folgendes anzugeben.

Pflichtteil

Land der Antragstellung: ISO-Code des Landes. Zur Bezeichnung des Landes ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.

AT= Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakei

Ort der Antragstellung: Name der Zollstelle

Datum der Antragstellung: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

Referenznummer der VZTA-Entscheidung

Geben Sie die Nummer der VZTA an. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die VZTA erteilt wurde, die übrigen Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Beginn der Gültigkeit der Entscheidung: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

FELD 13: Anderen Inhabern ausgestellte VZTA-Entscheidungen (Pflichtfeld)

Bitte machen Sie hier genaue Angaben, wenn Ihres Wissens anderen Inhabern für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine VZTA erteilt worden ist. Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt fortfahren, falls dieses Feld nicht ausreicht. Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, wenn Sie von anderen VZTA Kenntnis haben.

Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, sind folgende Angaben erforderlich:

Referenznummer der VZTA-Entscheidung

Geben Sie die Nummer der VZTA an. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die VZTA erteilt wurde, die übrigen Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Beginn der Gültigkeit der Entscheidung: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

FELD 14: Ist Ihres Wissens für die in den Feldern 9 und 10 beschriebenen Waren in der EU ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren bezüglich der zolltariflichen Einreichung anhängig oder ist in der EU durch ein gerichtliches Urteil bereits über die zolltarifliche Einreichung entschieden worden? (Pflichtfeld)

Bitte machen Sie hier genaue Angaben, wenn Ihres Wissens bereits ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren zu der Ware anhängig ist/war, zu der Sie eine VZTA beantragen.

Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, sind folgende Angaben verpflichtend:

Land: Zur Bezeichnung des Landes ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakei

Bezeichnung des Gerichts: Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung des Gerichts an.

Anschrift des Gerichts: Bitte geben Sie die genaue Anschrift des Gerichts an: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land. Bitte folgende Bezeichnungen verwenden: *Belgien; Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Griechenland; Kroatien; Ungarn; Irland; Italien; Litauen; Luxemburg; Lettland; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Zypern*

Aktenzeichen: Bitte geben Sie das Aktenzeichen der Rechtssache bzw. des Verwaltungsverfahrens an.

FELD 15: Datum Authentifizierung (Pflichtfeld)

Bitte den Antrag nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit datieren und unterschreiben (**Originalunterschrift** des Antrages ist zwingend erforderlich).

Datum: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

FELD 16: Zusätzliche Informationen

Sofern Sie in Feld 3 des Antrags einen Zollvertreter benannt haben, ist hier die Art des Vertretungsverhältnisses zu erläutern:

Bitte führen Sie aus, welche Art der Zollvertretung vorliegt:

Vertretung hinsichtlich der VZTA-Antragstellung:

direkte Vertretung: in diesem Fall wird der Antragsteller aus Feld 1 Inhaber der späteren VZTA-Entscheidung (VZTA)

indirekte Vertretung: in diesem Fall wird der Adressat aus Feld 3 Inhaber der späteren VZTA-Entscheidung (VZTA)